

§ 13

Unterkunftsgebühren

(1) Die Teilnehmer an den FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden in der DDR entrichten für die Zeit des Einsatzes keine Unterkunftsgebühren.

(2) Die Kosten für die Unterbringung von Teilnehmern an den FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden in der DDR tragen die Einsatzbetriebe.

§ 14

Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“

Dem „Konto junger Sozialisten“ sind entsprechend den Rechtsvorschriften die festgelegten Anteile der Mittel zuzuführen, die zusätzlich zum Plan bzw. durch spezielle Initiativen der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden erwirtschaftet wurden.

§ 15

Reisekosten für internationale Studentenbrigaden

(1) DDR-Studenten, die an internationalen Studentenbrigaden teilnehmen, tragen von den anfallenden Reisekosten anteilig 30 M.

(2) Die Kosten, die bei der Entsendung internationaler Studentenbrigaden den im Abs. 1 festgelegten Teilnehmerbetrag übersteigen, sind durch das für die betreffende Hoch- oder Fachschule zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan im Rahmen ihrer bestätigten Mittel bereitzustellen.

§ 16

Versicherungsschutz

(1) Für Teilnehmer von FDJ-Studentenbrigaden, die im Rahmen des internationalen Austauschs von Studentenbrigaden in sozialistische Staaten entsandt werden, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen und des Versicherungsschutzes folgende Bestimmungen:

- a) Die Teilnehmer haben eine ärztliche Bestätigung ihrer Reisetauglichkeit und Arbeitsfähigkeit vorzulegen. Alle Teilnehmer haben die Impfung gegen Tetanus und die für das Aufenthaltsgebiet bzw. den Aufenthaltsort vorgeschriebenen anderen Impfungen nachzuweisen.
- b) Kosten für Medikamente, die im Aufenthaltsland ärztlich verordnet und vom Teilnehmer bezahlt wurden, erstattet die Sozialversicherung der DDR in Mark gegen Vorlage des Zahlungsbeleges.
- c) Die Teilnehmer sind für die Dauer der An- und Abreise und für die Dauer des Aufenthaltes entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und bei der Staatlichen Versicherung der DDR versichert.
- d) Unfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz gelten als Arbeitsunfälle im Sinne des § 220 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches. Schadenersatzansprüche der Teilnehmer aus diesen Unfällen bzw. Berufskrankheiten werden auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 267 ff. des Arbeitsgesetzbuches durch die Staatliche Versicherung der DDR abgegolten. Regreßansprüche der Staatlichen Versicherung der DDR werden dadurch nicht berührt.
- e) Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall während des Einsatzes im Ausland vorliegt, trifft die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des FDGB des Kreises, in dem die Hoch- oder Fachschule, an der der Student immatrikuliert ist, ihren Sitz hat.

(2) Für ausländische Teilnehmer an FDJ-Studentenbrigaden in der DDR gelten die Rechtsvorschriften analog, davon ausgenommen ist die An- und Abreise außerhalb der DDR. Ihre medizinische Betreuung erfolgt auf der Grundlage der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften der DDR.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. November 1972 zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten (GBl. II Nr. 71 S. 829) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1986

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung Nr. 2¹**über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen**

— Abrißanordnung —

vom 7. März 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Ergänzung der Anordnung vom 8. November 1984 über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 438) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Antrag und Genehmigung des Abrisses haben den für den Abriß vorgesehenen Termin (Halbjahr eines Jahres) zu enthalten. Dieser Termin gilt für die Planung und Durchführung des Abrisses. Sind Änderungen des Termins erforderlich, ist dies zu begründen und bedarf der erneuten Genehmigung. Über den erfolgten Abriß ist die örtlich zuständige Staatliche Bauaufsicht durch den Antragsteller zu informieren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Abrißgenehmigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1986.

Berlin, den 7. März 1986

**Der Minister
für Bauwesen**

J u n k e r

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

- I. V.: G r e ß
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 438)